

**Einladung
zur 63. Sitzung
des Rates**

**am Dienstag, dem 07.07.2020,
um 17:45 Uhr im in der Aula der Gesamtschule (Gebäude Paaltjessteeg)**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | | Einwohnerfragestunde |
| | | Vorlagen |
| 2 | 01 - 16 2304/2020 | Bestellung zur Verwaltungsprüferin der Örtlichen Rechnungsprüfung |
| 3 | 01 - 16 2305/2020 | Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder |
| 4 | 01 - 16 2306/2020 | Gewährung von Entschädigungen für Online-Fraktionssitzungen; Bestätigung durch den Rat |
| 5 | 07 - 16 2302/2020 | Änderung der Richtlinien der Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 05 - 16 2308/2020 | Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest - 2. Deckblattverfahren; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein |
| 7 | 41 - 16 2303/2020 | Unterstützung zur Landesförderung des Antrages Förderverein Schlößchen Borghees |
| 8 | 70 - 16 2203/2020 | Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Anpassung der Anlage 3 - Straßenverzeichnis mit Bezirkszuordnung |
| 9 | 70 - 16 2204/2020 | Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017; hier: 6. Nachtragssatzung |

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 10 | 70 - 16 2205/2020 | Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;
hier: 13. Nachtragssatzung |
| 11 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 12 | | Einwohnerfragestunde |

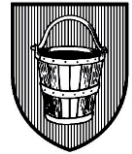
***** Diese Vorlage wird nachgereicht**

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 13 | 03 - 16 2307/2020 | Veräußerung Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstücke 195 und 194 |
| 14 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 26. Juni 2020

Peter Hinze
Vorsitzender



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
2304/2020**

22.06.2020

Betreff

Bestellung zur Verwaltungsprüferin der Örtlichen Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt gem. § 101 Abs. 4 Satz 1 GO NRW die Bestellung von Frau Stadtoberinspektorin Sabine Pieper zur Verwaltungsprüferin der örtlichen Rechnungsprüfung mit Wirkung zum 01.08.2020.

Sachdarstellung :

Eine der Verwaltungsprüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung ist mit Ablauf des letzten Jahres in den Ruhestand getreten. Seit dem 01.02.2020 bekleidet Frau Stadtoberinspektorin Sabine Pieper diese Stelle.

Nachdem die Einarbeitungsphase abgeschlossen und die Eignung der Frau Stadtoberinspektorin Pieper festgestellt wurde, schlägt die Verwaltung dem Rat ihre Bestellung zur Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 GO NW vor.

Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte haben der vorgeschlagenen Maßnahme zugestimmt.

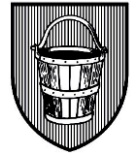
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16	22.06.2020
		2305/2020	

Betreff

Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder“.

Sachdarstellung :

Am 29.05.2020 verabschiedete der Landtag NW das „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“. Es gilt einmalig für die Kommunalwahlen im Jahr 2020. Vor dem Hintergrund der Durchführung der Kommunalwahlen am 13. September 2020 -trotz Corona-Pandemie- verkürzt dieses Gesetz im Wesentlichen maßgebliche Fristen (z.B. die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen), ermöglicht die Bildung größerer Wahlvorstände (max. 8 statt 6 Beisitzer) und senkt die Hürde für die Unterstützer-Unterschriften auf 60 Prozent der bisherigen Zahlen.

Das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 gilt nach dessen § 1 ausdrücklich nur für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR. Für die Integrationsratswahlen ist eine entsprechende Anwendung nicht vorgesehen.

Die Entscheidung, ob die vorstehend benannten Lockerungen auch für die ebenfalls am 13.09.2020 stattfindenden Integrationsratswahlen gelten sollen, obliegt mithin den Kommunen. Eine Angleichung kann im Wege der Beschlussfassung über eine Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder umgesetzt werden.

Verwaltungsseitig wird eine solche Angleichung vorgeschlagen. Die als Anlage 1 beigefügte Wahlordnung bildet die für die Integrationsratswahl 2020 zu berücksichtigenden Änderungen entsprechend ab.

Im Einzelnen werden –in Übereinstimmung mit den für die allg. Kommunalwahlen 2020 einmalig geltenden geänderten Vorgaben- folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Der Wahlvorstand kann aus bis zu **8 Beisitzern** bestehen (bisher: max. 6 Beisitzer gem. § 5 Abs. 1 WahlO);
- Pro Wahlvorschlägen sind mindestens **6 Unterstützungsunterschriften** beizubringen (bisher: mind. 10 gem. § 10 Abs. 9 WahlO);
- Wahlvorschläge können bis zum **48. Tag vor der Wahl** eingehen (bisher: bis zum 59. Tag gem. § 10 Abs. 12 WahlO);
- Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **39. Tag vor der Wahl** über die Zulassung der Wahlvorschläge (bisher: 47. Tag gem. § 10 Abs. 13 WahlO);
- In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am **35. Tag vor der Wahl** feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind (bisher: 42.Tag gem. § 12 Abs. 2 WahlO).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 2305 2020 Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung

Anlage 1

Wahlordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder:

§ 1

Übergangsregelungen für die Integrationsratswahl am 13.09.2020

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder im Jahr 2020 gelten die folgenden Übergangsregelungen:

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

§ 3

Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag muss von mindestens sechs Wahlberechtigten unterstützt sein.

§ 4

Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können bis zum achtundvierzigsten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

§ 5

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 6

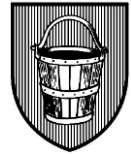
Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und nach Durchführung der Integrationsratswahl 2020 außer Kraft.



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01 - 16
2306/2020

22.06.2020

Betreff

Gewährung von Entschädigungen für Online-Fraktionssitzungen;
hier: Bestätigung durch den Rat

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

1.
Der Rat stimmt der Gewährung von Entschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung i.V.m. den Regelungen in der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen zu. Diese Zustimmung schließt rückwirkend auch diejenigen Online-Fraktionssitzungen mit ein, die seit März 2020 vor dem Hintergrund der Covid-19-Problematik erfolgt sind.
2.
Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, die die Möglichkeit der Durchführung Online-Fraktionssitzungen und die Rahmenbedingungen, die für die Entschädigungsfähigkeit maßgeblich sind, abbildet.

Sachdarstellung :

Vor dem Hintergrund der mit der Covid-19 Pandemie einhergehenden Einschränkungen und Kontaktverbote, wurde u.a. der fraktionsinterne Austausch ab Mitte/Ende März regelmäßig mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik weitergeführt.

Im Rahmen der seit Mitte März 2020 gleichsam online wöchentlich mit den Fraktionsvorsitzenden geführten Telefonkonferenzen, wurde bereits Konsens über die Entschädigungsfähigkeit der Online-Fraktionssitzungen erzielt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt mit Erlass vom 18. Juni 2020 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) nunmehr klar, unter welchen Prämissen sich die Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen im Rahmen der COVID-19-Lage normkonform gestaltet.

In jedem Fall bedarf es hierzu einer grundsätzlichen Entscheidung des Rates. Bereits erfolgte Zustimmungen anderer kommunaler Gremien (z.B. Ältestenrat bzw. Runde der Fraktionsvorsitzenden) bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Rat.

Ziffer 1 des Beschlussvorschlages umfasst diese Vorgaben.

Darüber hinaus macht das Ministerium deutlich, dass die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen unabhängig von dem Bestehen einer epidemischen Lage oder von Einschränkungen der Präsenzsitzungen zugelassen werden können.

Verwaltungsseitig wird daher angeregt, die Hauptsatzung um die Möglichkeit der Durchführung von Online-Fraktionssitzungen zu ergänzen und die Rahmenbedingungen entsprechend abzubilden.

Ziffer 2 des Beschlussvorschlages bildet vor diesem Hintergrund den Auftrag an die Verwaltung zur Anpassung der Hauptsatzung ab.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 16 2306 2020 A 1 Erlass Entschädigung Online-Fraktionssitzungen



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln
und Münster
-Dezernat 31-

18. Juni 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
306-43.03.05/02-121/20
306-43.02.07/01-151/20
bei Antwort bitte angeben

Versand ausschließlich elektronisch

RR'in Smacka
Telefon 0211 8618-5556
Telefax 0211 8618-54444
bianca.smacka@mhkgb.nrw.de

Hinweise zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Aus- breitung von COVID-19 mit Stand vom 02. Juni 2020

Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen im Rah-
men der COVID-19-Lage

Im Rahmen der o.a. Hinweise mit Stand vom 02. Juni 2020 wird ausge-
führt, dass dann, wenn sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorga-
nisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen,
und sich im Rahmen der ihr durch die Entschädigungsverordnung (Ent-
schVO) eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu
gewähren, Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt
werden kann, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rah-
men stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Eine solche Entscheidung der Kommune über die Zulassung von Online-
Fraktionssitzungen ist von der jeweiligen Vertretung zu treffen. Soweit
bislang Entscheidungen anderer kommunaler Organe oder Organteile (z.
B. Ältestenrat) erfolgt sind, kommt auch eine nachträgliche Bestätigung
einer solcher Entscheidung durch die Vertretung in Betracht. Die Zulas-
sung von Online-Fraktionssitzungen ist nicht abhängig von dem Bestehen
einer epidemischen Lage oder von Einschränkungen der Präsenzsitzun-
gen.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Wenn im Einzelfall die Vertretung ausdrücklich beschließt, bereits zurückliegende Online-Fraktionssitzungen aufgrund der gerade im März und April dieses Jahres akuten COVID-19-Lage auch als entschädigungsfähig anzuerkennen, ist ihr dies im Rahmen ihrer Selbstorganisation möglich.

Bei einer Delegation nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW bzw. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW ist der Hauptausschuss oder der Kreisausschuss für die Entscheidung über die Zulassung entschädigungspflichtiger Online-Fraktionssitzungen zuständig.

Kommt es aufgrund einer Online-Fraktionssitzung zu Verdienstaussfall bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, kann auch für diesen nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 2 GO NRW bzw. § 30 Abs. 1 und 2 KrO i. V. m. der EntschVO eine Entschädigung gewährt werden.

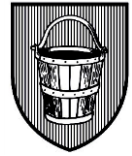
Auch Kinderbetreuungskosten nach § 45 Abs. 4 GO NRW bzw. § 30 Abs. 4 KrO NRW können im Einzelfall ersetzt werden, wenn die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist angesichts von Sinn und Zweck der Vorschrift davon auszugehen, dass das Kriterium „mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt“ maßgeblich darauf abstellt, ob die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger aufgrund der (Online-)Wahrnehmung des Mandats nicht dazu in der Lage ist, im Haushalt anfallende Arbeiten auszuführen und/oder die Kinderbetreuung wahrzunehmen. Eine körperliche Abwesenheit vom Haushalt ist hierfür keine zwingende Voraussetzung.

Ich bitte, die Kommunen in Ihrem Bezirk zu informieren.

Im Auftrag



(Dr. von Kraack)



TOP _____
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 16 2302/2020	19.06.2020
--------------------	------------	----------------------	------------

Betreff

Änderung der Richtlinien der Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 4. Änderung der Richtlinien der Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Sachdarstellung :

Im Rahmen der letzten Änderung der Richtlinien im vergangenen Jahr (Anpassung Wahlrecht von unter Betreuung stehenden Personen in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) wurden im § 4 die Absätze 2 und 3 neu eingefügt. Hierdurch wurden die bestehenden Absätze 2 bis 6 des § 4 in der ab dem 28.05.2019 geltenden Fassung zu den Absätzen 4 bis 8 des § 4 der Richtlinien. Versehentlich wurden die Querverweise auf diese Absätze nicht parallel angepasst. Dies macht nun folgende redaktionelle Korrekturen erforderlich:

§ 3 Abs. 5 der Richtlinien lautet seit 2015 unverändert:

„Ein gewählter Vertreter/ Stellvertreter verliert seinen Sitz/ stellvertretenden Sitz in der Seniorenvertretung mit sofortiger Wirkung bei Verlust einer der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie sowie durch schriftlich erklärten Mandatsverzicht:

Für jedes vor Ende der Amtszeit ausscheidende ordentliche Mitglied rückt ein Stellvertreter (§ 4 Abs. 5 Satz 2) nach.“

Aufgrund der o.a. Änderung des § 4 im Jahr 2019 ist hier ab sofort folgende redaktionelle Korrektur im § 3 Abs. 5 vorzunehmen:

„Ein gewählter Vertreter/ Stellvertreter verliert seinen Sitz/ stellvertretenden Sitz in der Seniorenvertretung mit sofortiger Wirkung bei Verlust einer der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 4 dieser Richtlinie sowie durch schriftlich erklärten Mandatsverzicht:

Für jedes vor Ende der Amtszeit ausscheidende ordentliche Mitglied rückt ein Stellvertreter (§ 4 Abs. 7 Satz 2) nach.“

Da der im § 3 Abs. 5 der Richtlinie beschriebene Fall seit der letzten Änderung im Mai 2019 nicht eingetreten ist, blieb der redaktionelle Fehler bisher folgenlos. Durch die Korrektur wird sichergestellt, dass die in der Richtlinie seit 2015 verankerte Regelung der Unabhängigkeit der Seniorenvertretung vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein auch künftig gewahrt bleibt.

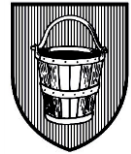
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	23.06.2020
		2308/2020	

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest - 2. Deckblattverfahren; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	07.07.2020
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die der Anlage zu entnehmende Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein im Planfeststellungsverfahren abzugeben.

Sachdarstellung :

Die Unterlagen für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich-Praest – 2. Deckblattverfahren haben in der Zeit vom 2. Juni – 01. Juli 2020 im Raum 225 des Rathauses der Stadt Emmerich offen gelegen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit. Die Einwendungsfrist endet am 15. Juli 2020.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Stadt Emmerich am Rhein als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB) und wie auch als Grundstückseigentümerin aufgefordert, zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Beiderlei Betroffenheiten werden in einer einheitlichen Stellungnahme thematisiert. Diese Stellungnahme ist während der Zeit der Offenlage im Arbeitskreis am 25.06.2020 erörtert worden. Als Ergebnis empfiehlt der Arbeitskreis ÖPNV/SPNV die nunmehr vorliegende Stellungnahme in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage zu Vorlage 05-16 2308 Stellungnahme PFA 3-3 2-Deckblatt



zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest

2. Deckblattverfahren

Gliederung

1. Bauliche Maßnahmen.....	2
1.1. Das Bahnübergangsbeseitigungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein	2
1.2 Die Verlegung des Haltepunktes Praest.....	6
1.3 Bauwerke im Zuge des Streckenausbaus.....	6
1.4 Leitungsumverlegungen.....	7
1.5 Städtebauliche Einbindung.....	8
1.6 Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Planungshoheit.....	8
2. Liegenschaften der Stadt Emmerich am Rhein.....	8
3. Denkmäler	9
4. Umweltverträglichkeitsstudie (GUP).....	10
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	10
6. Notfall- und Streckensicherheit	11
6.1 Rettungszuwegungen / Zuwegungen / Service Türen.....	11
6.2 Löschwasserversorgung	12
6.3 Grundsätzlich	13

STELLUNGNAHME DER STADT EMMERICH AM RHEIN



Im Folgenden reagiert die Stadt Emmerich am Rhein mit dieser Stellungnahme auf das Planungsvorhaben der Deutschen Bahn AG, ABS 46/2, Abschnitt 3.3 – **2. Deckblatt** -, als in zweifacher Hinsicht Betroffene, als Trägerin öffentlicher Belange wie auch als Grundstückseigentümerin.

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt hier Stellung zu den im 2. Deckblattverfahren dargestellten Änderungen. Ihre Stellungnahme vom 25.04.2012 sowie die zum 1. Deckblatt vom 13.12.2013 bleiben vollumfänglich bestehen.

1. Bauliche Maßnahmen

1.1. Das Bahnübergangsbeseitigungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein

Das hier dargestellte, vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 03.11.2015 verabschiedete und am 20.09.2016 ergänzte BÜ-Beseitigungskonzept ist das Ergebnis langer Abstimmungsprozesse mit den unterschiedlichsten Verfahrensbeteiligten über etliche Planungsvarianten hinweg.

Dieser Prozess hat letztlich zu einem Konsens mit den Planungen der DB AG im PFA 3.3 geführt.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seinen o.g. Sitzungen das nachfolgende BÜ-Beseitigungskonzept für den PFA 3.3 beschlossen.

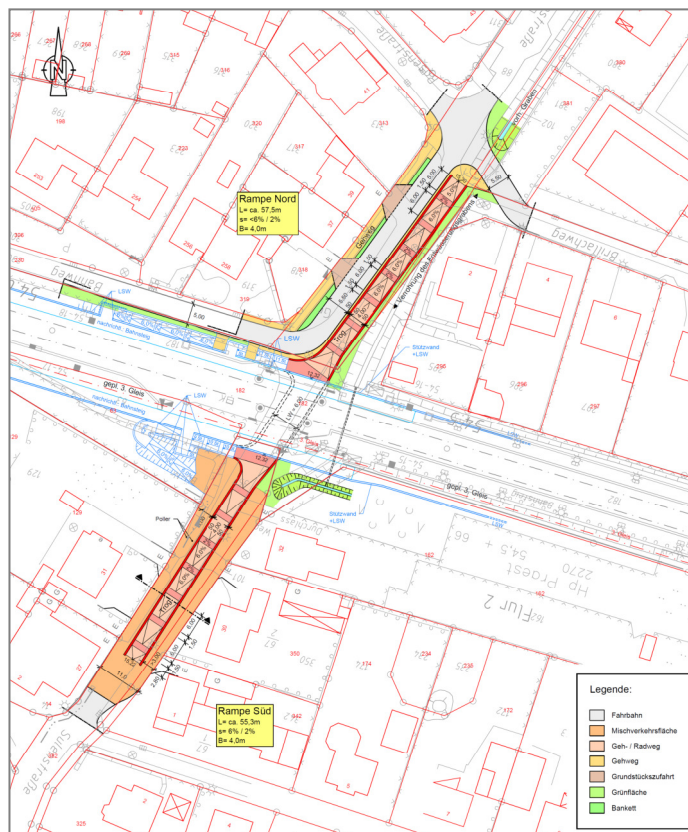
Es sieht folgende Maßnahmen an den derzeitigen Bahnübergängen vor:

BÜ Sulenstraße	Eisenbahnüberführung für Fußgänger EÜ-F
BÜ Raiffeisenstraße / Praestisches Feld	Eisenbahnüberführung EÜ mit Nebenanlagen
BÜ von-der-Recke-Straße	Eisenbahnüberführung für Fußgänger EÜ-F
BÜ Grüne Straße	Seitenweg zur Ersatzmaßnahme BÜ Broichstraße
BÜ Broichstraße	Eisenbahnüberführung EÜ mit Nebenanlagen
BÜ Schwarzer Weg	Ersatzlose Aufhebung

BÜ Sulenstraße

54,540 Bahn-km

In Abstimmung mit der DB Netz AG hat die Stadt Emmerich am Rhein eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer geplant, die alle Anforderungen der geltenden Regelwerke an Breite, Verhältnis Breite/Länge, Einsehbarkeit und auch Übersichtlichkeit erfüllt. Die Gradlinigkeit und die ausreichend große Dimensionierung vermitteln eine hohe Sicherheit, die zu einer entsprechenden Akzeptanz durch die Bevölkerung führt.



Entwurf der Stadt Emmerich am Rhein (Ing.-Büro Spiekermann)

In einer durch die DB Netze beauftragten Studie (15.12.2015) wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Prüfung der Machbarkeit zur gradlinigen Führung der EÜ(F) Sulenstraße in Bezug auf die Sachverhalte

- Betroffenheit der Grundstücke/Anwohner
- Darstellung
- Barrierefreiheit
- Realisierbarkeit
- Wirtschaftlichkeit / Kosten

grundsätzlich umsetzbar ist.

Das Ergebnis der Studie wurde in das 2. Deckblatt eingebracht.

BÜ Raiffeisenstraße

54,700 Bahn-km

Als Ersatzmaßnahme für den BÜ Raiffeisenstraße wurde der Stadt Emmerich bereits durch die Vorhabenträgerin ein Vorabzug der Entwurfsplanung (EÜ Praestsches Feld), in der z.B. bereits die Querungshilfe L7 berücksichtigt wird, zur Stellungnahme zugesandt. Diese wurde mit Schreiben vom 28.07.2016 beantwortet.

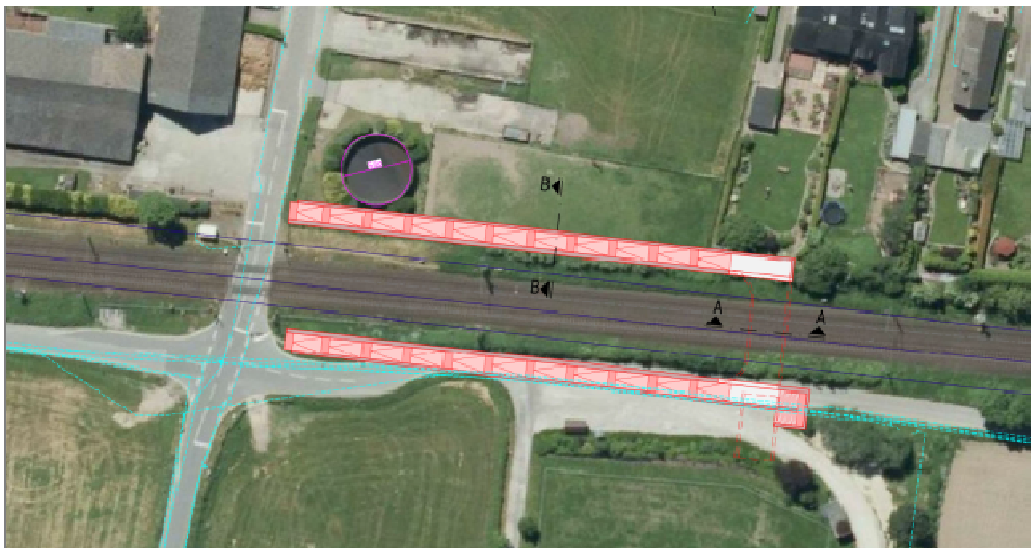
Ergänzend und zur Gewährleistung einer maximalen Sicherheit der querenden Fußgänger regte die Stadt Emmerich in ihren bisherigen Stellungnahmen eine Ausbildung der Querungshilfe im Einmündungsbereich der Straße Praestsches Feld als Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) gem. §26 StVO an; auch sollte eine Lichtsignalanlage für Fußgänger in Betracht gezogen werden.

Die Errichtung einer Querungshilfe als Fahrbahnteiler wurde in das 2. Deckblatt eingebracht.

BÜ von-der-Recke-Straße

55,290 Bahn-km

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 der Variante 1 (U-Form) als Ersatzmaßnahme zum BÜ von-der Recke-Straße zugestimmt. Diese Überführung soll in Form einer EÜ für Fußgänger realisiert werden.



Auszug aus der Anlage zum DB-Erläuterungsbericht des Variantenvergleiches zur Ersatzmaßnahme BÜ von-der-Recke Straße vom 11.08.2016

Bereits in der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Planfeststellungsverfahren vom 25.04.2012 wurde die ersatzlose Aufhebung des Bahnüberganges von-der-Recke-Straße bemängelt und eine Eisenbahnüberführung gefordert. Im Anhörungsverfahren/Stellungnahme wurde durch die DB Netz AG auf die gesetzlichen Vorgaben zur BÜ-Beseitigung (EKrG) und die Ersatzmaßnahme Praestsches Feld verwiesen. Auf einer Straße von 1,5 km würden 3 Ersatzbauwerke geschaffen, die sämtlich für Fußgänger und Radfahrer geeignet sein.

Dies als Ergebnis eines Kompromisses. Der stellt sich wie folgt dar:

Die Stadt Emmerich am Rhein verzichtet auf Ihre Forderung zum Vollausbau der Ersatzmaßnahme von-der-Recke-Straße und einer EÜ-F im Bereich des Schwarzen Weges und die DB AG kommt ihr dahingehend entgegen, dass sie einer EÜ-F im Bereich der von-der-Recke-Straße sowie einem Vollausbau der EÜ Raiffeisenstraße zustimmt. Die Änderungen der Planung wären im Zuge eines Deckblattes in das Planfeststellungsverfahren einzubringen. Dies wurde durch Herrn Landgraf (DB AG) in der Sitzung des Arbeitskreises ÖPNV/SPNV vom 06.10.2015 bestätigt. Die hierzu notwendigen Ratsbeschlüsse liegen vor und sind Gegenstand der „Zustimmung“ zum Planfeststellungsabschnitt 3.3.

Im Juli 2015 wurden durch die DB Netz AG sieben Varianten, sowie durch das Ratsmitglied Herrn J. ten Brink eine Variante zur Aufhebung des BÜ erstellt. Nach eingehender Diskussion und Durchführung eines Ortstermins, dieser unter Beteiligung des Ortsvorstehers und der Anlieger, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 20.09.2016 der Variante 1 (U-Form) als Ersatzmaßnahme zum BÜ von-der Recke-Straße zugestimmt. Diese Überführung soll in Form einer EÜ für Fußgänger realisiert werden.

Zwischenzeitlich ist die Vorplanung abgeschlossen. Das Entwurfsheft ist in der Bearbeitung. Nach Freigabe wird die Planung der Stadt Emmerich am Rhein zur Stellungnahme als Straßenbaulastträger übergeben. Der Vereinbarungsentwurf ist für 2020 vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Ersatzmaßnahme ist in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin durch diese mittels eines Planänderungsverfahrens zu beantragen. Dieses Verfahren ist in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

BÜ Grüne Straße

56,170 Bahn-km

Als Ersatzmaßnahme für den BÜ Grüne Straße ist ein sog. Seitenweg geplant. Planungsrecht wird durch ein städt. Bebauungsplanverfahren hergestellt.

Die Wegeverbindung erfolgt von der Grünen Straße über den Auweg und die Hueskampstraße zur neu errichteten EÜ Broichstraße. Die Wegeverbindung beinhaltet einen einseitigen Zweirichtungsradweg, der an das Ersatzbauwerk anschließt.

BÜ Broichstraße

56,740 Bahn-km

Als Ersatzmaßnahme für den BÜ Broichstraße wurde der Stadt Emmerich bereits durch die Vorhabenträgerin ein Vorabzug der Entwurfsplanung, in der z.B. bereits die Querungshilfe L7 und der Anschluss des Radweges der Broichstraße (neu) an den Hueskampstraße berücksichtigt wird, zur Stellungnahme zugesandt. Diese wurde mit Schreiben vom 03.08.2016 beantwortet.

Ergänzend und zur Gewährleistung einer maximalen Sicherheit der querenden Fußgänger regte die Stadt Emmerich in ihren Stellungnahmen eine Ausbildung der Querungshilfe im Einmündungsbereich der Broichstraße als Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) gem. §26 StVO an; auch sollte eine Lichtsignalanlage für Fußgänger in Betracht gezogen werden.

Die Errichtung einer Querungshilfe als Fahrbahnteiler wurde in das 2. Deckblatt eingebracht.

Der BÜ Schwarzer Weg wird ersatzlos aufgehoben.

1.2 Die Verlegung des Haltepunktes Praest

Die Deutsche Bahn sieht im Planfeststellungsabschnitt 3.3 vor, den Haltepunkt in Praest um ca. 150 m nach Westen zu verlagern in den Bereich zwischen Sulen - und Raiffeisenstraße. Gegenstand des Deckblattverfahrens ist es nun, bahnrechts im Bereich der Raiffeisenstraße nördlich der Gleise einen zusätzlichen barrierefreien Zugang zu dem dort neu entstehenden Bahnsteig anzulegen.

Stellungnahme der Stadt Emmerich:

Auch die ergänzende Planung berücksichtigt weiterhin nicht den von der Stadt Emmerich am Rhein ins Verfahren eingebrachten Wunsch, den Haltepunkt unmittelbar benachbart in den Trassenabschnitt zwischen Raiffeisenstraße und der zukünftigen Bahnunterführung ‚Praestsches Feld‘ zu verlegen. Insoweit bleiben die im Verfahren bereits vorgebrachten Einwände auch im Deckblattverfahren bestehen.

Im Falle der Errichtung eines neuen Bahnsteiges, entsprechend der DB – Planung zwischen Sulenstraße und Raiffeisenstraße, sollte eine Treppenanlage sowie eine Rampenanlage mit max. 4 % Steigung südlich der EÜ aus dem Trogbauwerk heraus und trassenparallel bis zur Raiffeisenstraße geführt werden, zusätzlich sollte eine Treppenanlage nördlich der EÜ eingerichtet werden. Diese dienen der besseren fußläufigen Erschließung des Dorfkerns und seiner Verbindung zu den stetig wachsenden Wohngebieten nördlich der Gleistrasse sowie der Andienung der Bahnsteige. Die Stadt Emmerich am Rhein ist Eigentümerin der südlich angrenzenden, bahnparallelen Flächen zwischen der EÜ Praestsches Feld und der Raiffeisenstraße sowie der nördlichen Parzelle 1002 auf der die vorgenannte Treppenanlage zu errichten ist.

1.3 Bauwerke im Zuge des Streckenausbaus

Hier wird Bezug genommen auf Anlage 4 - Abschnitt Bauwerksverzeichnis.
Die Hinweise sind aufgelistet nach Lfd.Nr.

Vor Beginn der Gesamtmaßnahme hat eine Beweissicherung der Verkehrsanlagen in schriftlicher / fotografischer Form in Abstimmung mit den Kommunalbetrieben KBE zu erfolgen.

53 / Neubau EÜ Praestsches Feld

Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Vorabzug der Entwurfsplanung vom 28.07.2016 hingewiesen (s. Stellungnahme zu Deckblatt 1).

Der Geh-, Radweg hat DIN 18040 Barrierefreies Bauen zu entsprechen.

54 / Neubau EÜ Broichstraße

Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Vorabzug der Entwurfsplanung vom 03.08.2016 hingewiesen (s. Stellungnahme zu Deckblatt 1).

Der Geh-, Radweg sowie der Fußweg/Rampe hat DIN 18040 Barrierefreies Bauen zu entsprechen.

Die Verbindung der Grünen Straße / BÜ Grüne Straße über den Auweg und den Hueskampweg zur Broichstraße / EÜ Broichstraße ist Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens V 3/1. Die in den Unterlagen zum 2. Deckblatt dargestellten Verkehrsflächen / Bebauungsplanbereiche entsprechen nicht dem aktuellen Stand; hier hat eine Feinabstimmung stattzufinden.

163 / Rückbau des BÜ Grüne Straße

Der Rückbau des Bahnüberganges hat erst nach Fertigstellung der Ersatzmaßnahme ‚Seitenweg‘ zu erfolgen.

308 / Rettungszuwegung

Die Zuwegung für Rettungseinsätze hat in das Eigentum der DB Netz AG überzugehen.

453 / Neubau von Rampen

Der zusätzliche nördliche Zugang zum Bahnsteig von der Raiffeisenstraße aus ist im Bauwerksverzeichnis nicht als Neubau gekennzeichnet.

Die Verbindung der Rampe zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht vorhanden.

455 / Neubau einer Querungshilfe Broichstraße /L7

Zukünftiger Unterhaltungs- /Erhaltungspflichtiger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW

456 / Neubau einer Querungshilfe Praestsches Feld /L7

Zukünftiger Unterhaltungs- /Erhaltungspflichtiger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW

651+ 652 / Leitungsumverlegungen Thyssengas

Im Bereich der Bauwerke EÜ Praestsches Feld und EÜ-F Sulenstraße verlaufen 2 Gasfernleitungen DN200 bzw. DN250 der Thyssengas GmbH. Hier ist eine Verlegung in die anliegenden Wohnstraßen geplant. Dieser Verlegung wird nicht zugestimmt.

653 + 654 / Leitungsumverlegungen Thyssengas

Im Bereich des Bauwerkes EÜ Broichstraße Feld verlaufen 2 Gasfernleitungen DN200 bzw. DN250 der Thyssengas GmbH. Hier ist eine Verlegung hauptsächlich über private landwirtschaftlich genutzte Flächen geplant.

1.4 Leitungsumverlegungen

Im Bauwerksverzeichnis sind unter den Nummern 651+ 652 Leitungsumverlegungen der Thyssengas GmbH aufgelistet. Hier sollen die im Bereich der zukünftigen Bauwerke EÜ Praestsches Feld und EÜ-F Sulenstraße liegenden 2 Gasfernleitungen aufgenommen und umgelegt werden. Die Leitungen befinden sich aktuell entlang der Gleistrasse, teilweise im Bahnweg.

Hier ist eine Verlegung in die anliegenden Wohnstraßen Heinrich-Butzfeld-Straße, Johann-Awater-Straße, Heinrich-Bienen-Straße, Raiffeisenstraße, Rosenstraße und Brillackweg geplant.

Dieser Neuverlegung wird nicht zugestimmt.

Bei den genannten Gasfernleitungen handelt es sich um Leitungen mit den Durchmessern DN 200 und DN 250. Diese werden mit 67 bar betrieben; als Vergleich sollte hier die Nutzung der Gasleitungen der Stadtwerke Emmerich mit 2 bar genannt werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein sieht hier eine Gefahrenlage, da die neue Leitungstrasse durch bebaute Wohngebiete führt und im Falle eines Schadenereignisses eine große Anzahl an potenziellen Opfern zu beklagen wäre.

Auch werden in Wohnstraßen erfahrungsgemäß häufig Hausanschlüsse (Kanal, Strom, Telekom, Glasfaser, Gas) erneuert/ergänzt bzw. neue Medien verlegt. Dies bedeutet permanente Verlegearbeiten im Bereich der Thyssengastraße, ein Umstand der weder für die Gasfernleitung von Vorteil ist (Erschütterungen), noch für die anderen Versorger, da diese die entsprechenden geforderten aufwendigen und kostenträchtigen Sicherheitsvorkehrungen zu erfüllen haben.

Mit Verlegung der Gasfernleitung werden beidseitig Schutzstreifen in einer Breite von je 3 Meter ausgesprochen. In diesen Schutzstreifen alle regulären Bauarbeiten genehmigungspflichtig, die Errichtung von Gebäuden ist nicht zulässig.

Die Stadt Emmerich am Rhein schlägt daher entweder

- die Dükering der Gasfernleitung vom Brillackweg bis zum Geh-, Radweg Heinrich-Bienen-Straße oder
- die Verlegung im Radweg der Landesstraße 7 vor.

1.5 Städtebauliche Einbindung

Die Stadt Emmerich am Rhein hält ihre Forderung nach einer Begrünung der Lärmschutzwände im Außenbereich und das Einsetzen von transparenten Elementen in städtebaulich, hochsensiblen Bereichen, um die von den Lärmschutzwänden ausgehende Barrierewirkung möglichst gering zu halten, aus der ursprünglichen Stellungnahmen aufrecht.

1.6 Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Planungshoheit

Wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme dargelegt, kann eine unmittelbare Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein bezüglich einer Einschränkung ihrer Planungshoheit für den Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich - Praest nicht festgestellt werden.

2. Liegenschaften der Stadt Emmerich am Rhein

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt zur den folgenden Flurstücken als Grundstückseigentümerin wie folgt Stellung:

Die Nummerierung entspricht dem Grunderwerbsverzeichnis

Lfd. Nr. 4 ist gestrichen worden, Flurstück existiert nicht

Lfd. Nr. 32a	Straßenanlage wird noch gebaut (DB), noch nicht vorhanden
Lfd. Nr. 38a,	Tulpenstraße auf Grunderwerbsplan nicht eingezeichnet, Maßnahme daher nicht prüfbar
Lfd. Nr. 39	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 40	Langfristige Mietverträge vorhanden, daher rechtzeitige Kündigung, Es bleibt eine kleine Restfläche von ca. 157 qm im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein, Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 41	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 62	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 65	Flurstück existiert nicht
Lfd. Nr. 66	Flurstück existiert nicht
Lfd. Nr. 69	Erbbaurecht für die Stadt Emmerich am Rhein, weitergegeben durch Untererbbbaurecht an Reit- und Fahrverein Praest e.V.
Lfd. Nr. 71	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 73	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 169	Temporäre Verankerungen sind nach Beendigung restlos zu entfernen
Lfd. Nr. 179	Flurstück existiert nicht

3. Denkmäler

Zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen"; 2. Deckblatt hat sich für den Abschnitt 3.3 zwischenzeitlich folgende Änderung ergeben:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Rahmen der Digitalisierung der kommunalen Denkmallisten den Antrag gestellt, dass seinerzeit nicht in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragene ortsfeste Bodendenkmal KLE 093 - mittelalterliche bis neuzeitliche Burg und Hof Haus Offenbergr - nun eintragen zu lassen. Die Bahntrasse des Planfeststellungsverfahrens kreuzt den Schutzbereich des Bodendenkmals.

Im Rahmen des laufenden förmlichen Eintragungsverfahrens ist die DB Netz AG Regionalbereich West als Grundstückseigentümer angehört wurden. Hierbei wurde um Vereinbarung eines Erörterungstermins zwischen der DB Netz AG und dem LVR-ABDR sowie der UDB Emmerich am Rhein gebeten. Dieser konnte aufgrund der COVID19-Pandemie noch nicht umgesetzt werden.

Derzeit laufen die Gespräche zur Abstimmung eines gemeinschaftlichen Termins, bei dem die Belange der Beteiligten erörtert werden sollen.

4. Umweltverträglichkeitsstudie (GUP)

Das Deckblattverfahren berücksichtigt die im Planungsgebiet neu hinzugekommenen Nachweise der Bieber (*Castor fiber*), des Fischotters (*Cutra lutra*), der Bachstelze (*Motallica alba*), der Goldammer (*Emberiza citrinella*), des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*), des Gelbspöters (*Hippolais icterina*), dem Haussperling (*Passer domesticus*) und der Klappergrasmücke (*Sylvia canruca*). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird auch im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme nicht gefährdet, da die Bauzeitregelung insbesondere die Rodung der Baufelder während der Sommermonate ausschließt.

Ferner ließen sich Störungen durch eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Tag für Biber und mitunter auch Fischotter vermeiden, da Sie dämmerungs- und nachtaktive Tiere sind.

Im PFA 3.3 sind über längere Strecken ein- oder beidseitig der Trasse Schallschutzwände geplant, die ein Überqueren der Trasse nur an bestimmten Stellen zulassen. Eine Quermöglichkeit unter anderem für Bieber und Fischotter bieten die geplanten Ökotunnel.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Das Deckblattverfahren sieht im Bereich östlich der Broichstraße und nördlich des Bahnweges vor Teilflächen einer Streuobstwiese bauzeitlich in Anspruch zu nehmen (insbesondere durch das Baufeld zur Umverlegung einer Gasleitung (Thyssengas)).

Um Beeinträchtigungen der angrenzenden Streuobstbestände zu vermeiden, wird hier ein Vegetationsschutz vorgesehen. Der Vegetationsschutz sollte den Stand der Technik entsprechen und auch den Schutz des Wurzelbereichs der Obstbäume berücksichtigen.

Desweiteren wird ein Teilbereich etwa 18 m² Laubwald (Biototyp: AB0,90, ta 3-5) sowie 120 m² des Biototyps Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur (KA0, neo4 und KA0, neo5) bauzeitlich durch den dreigleisigen Ausbau in Anspruch genommen. Ergänzungen in der Liste der bauzeitlich beanspruchten Biotopsfläche durch den dreiseitigen Ausbau gab es bei den Gehölzen durch den Biototyp BD0,70, kb und BF3,90,ta1-2 sowie bei den Gewässern mit FN0,wf6 und den Anthropogenen Biotopen mit dem Typ HK2,ta15a.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für direkte Beeinträchtigungen (bau- und anlagenbedingte Flächenbeanspruchung) im Regelfall wurde ebenfalls durch folgende Biototypen der Gehölze BB0,100,neo7; BD3,100,ta-11; BD3,70,ta-1-2 ergänzt.

Die Liste des anlagenbedingten Verlustes von Biotopen durch Ersatzmaßnahmen zur Bahnübergangsbeseitigung wurde ergänzt durch die Biototypen Gehölze (BD3,100,ta1-2; BH0,90,ta-11), Grünland (EA0,xd5), Anthropogene Biotope HJ0,mc1; HK2,ta15b), den Siedlungsflächen (SB0 und SC0) sowie den Verkehrs- und Wirtschaftswegen (VA, mr3). Die Auflistung der ergänzten Biototypen sind bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen ebenfalls zu berücksichtigen. Betroffen sind dabei die von den geplanten Flächennutzungen im Rahmen des dreigleisigen Ausbaus und der BÜ-Ersatzmaßnahmen sowie der im direkten Wirkungsbereich geplanten Landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich einer Wiederherstellung des Ausgangszustandes auf bauzeitlich beanspruchten Flächen.

Aufgenommen in die Liste der Landschaftspflegerischen Maßnahmen wurde die Maßnahme Nr. 7, welche die Anlage eines Grünstreifens mit Ruderalfluren sowie abschnittsweiser Heckenbepflanzung bahnrechts entlang des Bahnweges bis zur Grünenstraße vorsieht. Somit entsteht eine landschaftsgerechte Gestaltung mit Einbindungen der Bauwerke.

Ferner finden auch die Maßnahmen A/E20 und A/E21 sowie E19 Berücksichtigung, welche die Umwandlung von Ackerfläche in Grünland beziehungsweise eine Nutzungsintensivierung

von Grünlandflächen vorsehen. Der Grundstückseigentümer der Flächen für die Maßnahmen A/E20 und E/19 ist das Naturschutzzentrum Kleve, welche die Maßnahme auch betreuen wird. Die Fläche der Maßnahme A/E21 gehört zum Stadtgebiet der Stadt Rees, welche in die Abstimmung mit einbezogen werden muss.

Im Trassennahbereich bei ca. Bahn-km 56,7 an der EÜ Broichstraße wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 15 unter anderem eine Fläche aufgeforstet, die auch als Ersatzaufforstung für den forstrechtlichen Kompensationsbedarf dient. Eine Gesamtbetrachtung über die forstrechtliche Kompensation in den Planfeststellungsabschnitten des Kreises Kleve ergibt für den dargestellten Planungsstand im Kreis Kleve ein Überschuss von rd. 1,77 ha Aufforstungsfläche. Im Planfeststellungsabschnitt 3.3 liegt somit weder ein Überschuss noch ein Defizit an aufzuforstender Fläche vor.

Wie schon im 1. Deckblattverfahren werden auch im Planungsverlauf des 2. Deckblattverfahrens weitere Schutzvorkehrungen für schutzwürdige, vom Eingriff betroffene Braunerde (Vega und Gley-Vega) getroffen. Diese müssen dem Erhalt und die Wiederverwendung dieser schutzwürdigen Böden entsprechen.

6. Notfall- und Streckensicherheit

Das 2. Deckblattverfahren beinhaltet entgegen dem bisherigen Verfahren auch die Betrachtung der Notfall- und Streckensicherheit

6.1 Rettungszuwegungen / Zuwegungen / Service Türen

Rettungszuwegungen sind wie nachfolgend aufgelistet berücksichtigt worden.

Bahn km	53,507	Bahn links
	54,255	Bahn links
	54,71	Bahn links
	55,29	Bahn links
	56,165	Bahn links
	56,74	Bahn links
	57,65	Bahn links

Die darüber hinaus wurden weitere vereinbarte Zuwegungen/ Zugänge eingeplant.

Zugänge Auflistung

Bahn km	53,9	Bahn rechts
	54,155	Bahn rechts
	55,12	Bahn rechts
	55,18	Bahn links
	55,45	Bahn rechts
	55,7	Bahn links
	56,153	Bahn rechts
	56,44	Bahn rechts
	56,8	Bahn rechts
	56,98	Bahn rechts
	57,18	Bahn rechts
	57,65	Bahn rechts

Die geforderte Zuwegung / Zugang bei Bahn km 54,375/ Bahn rechts ist nicht in den Planzeichnungen vermerkt, dies ist zu ergänzen. Auf Seite 52 der textlichen Erläuterungen ist der Zugang beschrieben.

Servicetüren

Die von der DB AG geplanten Servicetüren, die im Einsatzfall durch die Feuerwehr ebenfalls als Rettungszugänge genutzt werden können, sind nicht vermerkt.

Auflistung Service Türen (Planstand 11.2017):

Bahn km	54,865	Bahn rechts
	54,91	Bahn links
	55,77	Bahn rechts
	56,5	Bahn links
	57,24	Bahn links

Die Servicetüren werden auch in den textlichen Erläuterungen nicht beschrieben. Diese sind in den Plänen und den textlichen Erläuterungen nachzutragen.

6.2 Löschwasserversorgung

Sammelwasserversorgung

Die Lage der Unterflurhydranten entspricht den durch das Versorgungsunternehmen (Stadtwerke Emmerich) installierten Wasserentnahmestellen.

Löschbrunnen

Die durch die Bahn zu installierenden Löschbrunnen LB sind wie folgt festgelegt:

Bahn km	55,64	Bahn rechts
	57,65	Bahn links

HFS Wasserentnahmestellen

Für das HFS sind folgende Brunnen vorgesehen:

Bahn km	52,56 (PFA 3.2)	Bahn links
	54,75	Bahn links

Weiter ist bei Bahn km 57,68 / Bahn rechts eine Zufahrt für das HFS zu einer offenen Wasserentnahmestelle (Kiesbaggerei) vorgesehen.

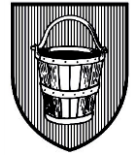
6.3 Grundsätzlich

Auf Seite 25 b wird unter Pkt. 2 / Löschwasserversorgung angegeben, dass für die Betuwe Linie 4 HFS Systeme beschafft werden. Stationierungsorte sind Oberhausen, Dinslaken, Wesel, Emmerich a. Rh. Das HFS, welches in Emmerich a. Rh. stationiert ist, ist durch das Land NRW im Rahmen des allgemeinen Katastrophenschutzes in 11/ 2015 beschafft worden. Das HFS Emmerich a. Rh. kann somit nicht als ausschließlich für die Betuwe Linie vorgehaltenes Einsatzmittel gelistet werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein geht davon aus, dass ihr das Ergebnis der überarbeiteten Deckblattunterlagen noch vor Abgabe an die Anhörungsbehörde mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zur Kenntnis gegeben wird.

Emmerich am Rhein, den 07.07.2020

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum _____

Eingabe	öffentlich	41 - 16 2303/2020	19.06.2020
---------	------------	----------------------	------------

Betreff

Unterstützung zur Landesförderung des Antrages Förderverein Schlößchen Borghees

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Das Projekt „Dritter Ort“ wird als Teil des kulturellen Gesamtkonzeption für das Schlösschen Borghees ausdrücklich befürwortet und stellt hierzu dem Förderverein Schlösschen Borghees e.V. die Außenflächen des Ensembles Schlösschen Borghees zur Mitnutzung unentgeltlich zur Verfügung.

Sachverhalt :

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen stellt Fördergelder für das Projekt: „DRITTE ORTE“ Häuser für Kultur und Begegnung im Ländlichen Raum- zur Verfügung. Die Vorlage des Förderantrages beim Land NRW muss bis zum 31.08.2020 erfolgt sein.

Das Land NRW will die kulturelle Infrastruktur im ländlichen Raum stärken und die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von „Dritten Orten“ unterstützen. Für den Zeitraum 2021 – 2023 ist die Förderphase ausgeschrieben.

Durch die Öffnung und Vernetzung bzw. Bündelung von kulturellen Angeboten, wie auch Angeboten der Bildung und Begegnung ist der „Dritte Ort“ ein Ankerpunkt für kulturelle Vielfalt und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Er stiftet Identität und Gemeinschaft, sichert und erweitert die kulturelle Infrastruktur. In ländlichen Regionen. Dabei sind sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Akteure beteiligt.

Das Land bezeichnet die „dritten Orte“ als Wohnzimmer für die Kultur und kreative Gestaltungsräume

- mit Programm und Profil,
- mit Raum für zufällige Begegnungen,
- mit spartenübergreifenden Kooperationen,
- ausgerichtet an den Bedürfnissen der Menschen vor Ort.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Umsetzung des einzureichenden aussagefähigen Konzeptes. Dieses Konzept wurde durch den Förderverein Schlösschen Borghees e.V. erarbeitet und ist als Anlage dieser Verwaltungsvorlage beigelegt. Es dient weiterhin als Gesprächsgrundlage zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

Die Verwaltung unterstützt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, als Kooperationspartner dieses Konzept. Als Zuwendungsempfänger wäre der Förderverein Schlösschen Borghees e.V. Träger dieser Maßnahme und für die Durchführung und Ausgestaltung dieses Projektes eigenverantwortlich zuständig. Diese Zuständigkeit beinhaltet hier auch die finanzielle Zuständigkeit. Zusätzliche, über die bisher getätigten Ausgaben, die durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte, für das Schlösschen Borghees getätigt werden, sind für die Zukunft im Rahmen des Projektes nicht vorgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt Emmerich am Rhein keinen finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich dieses Projektes eingehen wird. Dies beinhaltet weiterhin, sollte es zu einer Bewilligung des Förderantrages kommen, dass sich die Stadt Emmerich am Rhein an entstehenden Folgekosten nicht beteiligen wird. Alle im Rahmen dieses Projektes entstehenden finanziellen Verpflichtungen sind ausschließlich durch den Förderverein Schlösschen Borghees e.V. zu tragen. Dies ist auch explizit in eine noch zu erstellende Kooperationsvereinbarung mit aufzunehmen.

Zur Beantragung des Förderantrages ist ein Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich. Dieser Beschluss muss folgende Beschlüsse enthalten:

1. Das Projekt ist Teil einer kommunalen kulturpolitischen Gesamtkonzeption bzw. wird von der Kommune befürwortet.
2. Wenn zur Umsetzung der Projektidee der Einsatz kommunaler Ressourcen erforderlich und eingeplant ist (z.B. Liegenschaften, Gebäude, Personal), so ist die Verbindlichkeit der Bereitstellung nachzuweisen, ggf. durch einen Ratsbeschluss.

Das Schlösschen Borghees kann durchaus als „Dritter Ort“ bezeichnet werden. Seit Jahrzehnten wird das Schlösschen Borghees ausschließlich kulturell genutzt. Die dort stattfindenden Veranstaltungen und Aktivitäten werden durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK, dem TIK, dem Förderverein und zahlreichen ehrenamtlichen Unterstützern durchgeführt.

Weiterentwickelt wurde die kulturelle Nutzung des Ensembles Schlösschen Borghees durch das Projekt „Pferdestall wird zur Kulturscheune“. Es ist als Dependance zum Herrenhaus gedacht und erweitert als neuer, zusätzlicher Ort das kulturelle Angebot. Dieses Projekt kann als bedeutend für die Region eingestuft werden. Dies bezeugt schon allein die Förderung des Landes NRW.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

41 - 16 2303 2020 A1 Konzept des Fördervereins Schlößchen Borghees e.V.



Projekttitel: Naturnaher Erlebnisgarten Schlösschen Borghees

Wir verstehen uns bereits als 3. Ort.

Denn im Außenbereich der Stadt Emmerich steht das Schlösschen Borghees. Seit Jahrzehnten wird es kulturell genutzt. Organisiert durch die Kulturbetriebe der Stadt und zahlreichen, ehrenamtlich, arbeitenden Aktiven.

Weiterentwickelt in jüngster Zeit, ist aus dem Pferdestall des Schlösschens eine Kulturscheune geworden, gedacht als Dependance zum Herrenhaus. So erweitert und vervollständigt dieser neue Ort auf vielfältige Weise die Kulturarbeit am Platz.

Das Projekt `Pferdestall wird zur Kulturscheune` ist vielfältig gefördert worden.

Das Ensemble Schlösschen Borghees war in der Vergangenheit und ist es noch heute ein Anziehungspunkt für viele Menschen jeden Alters.

Kurze Projektbeschreibung

Rund um den Kulturort Schlösschen Borghees und der vom Förderverein Schlösschen Borghees e. V. gebauten, barrierefreien Kulturscheune soll ein neuer naturnaher Erlebnisgarten, unter Berücksichtigung der historischen Vorlagen, angelegt werden. Dieser Garten soll für Menschen, auch außerhalb der Veranstaltungen nutzbar sein.

Ziel ist es, Menschen einen Ort in der Natur zur Verfügung zu stellen, um sich dort zu treffen, zu spielen, kreativ zu sein, zu lernen oder einfach um sich zu erholen.

Entstehen soll eine Komposition aus vielen verschiedenen Angeboten, so dass Natur zum Erlebnis wird.

- Der Garten wird naturnah gestaltet und nach historischen Vorlagen geplant. Mit schönen Plätzen zum Verweilen, Beeren und Obstgehölzen, die geerntet und sofort verzehrt werden können und besonderen Spielmöglichkeiten für Kinder. Planung und spätere Workshops mit der Landschaftsarchitektin und Gartengestalterin Caroline Beyer, www.wuchsrichtung.de Kooperationspartnerin
- Hochbeete werden mit Heil- und Küchenkräutern bepflanzt. Workshops mit der Heilpraktikerin Birga Meyer / Kooperationspartnerin
- Picknick im Grünen (Picknickdecken in unverschlossenen Aluboxen und ein langer Tisch mit Bänken (Tische und Bänke sind flexibel, aber mit Ringschloss am Boden verankert)
- Ein `Schlechtwetter Hoekje` im Hof der „Kulturscheune“, mit einer Überdachung und einer Spüle. Dort sollen Workshops stattfinden und die Möglichkeit gegeben werden auch bei schlechtem Wetter zu verweilen

- Ein kleines frei zugängliches Figurentheater (Holzköpfe – Figurentheater im Freien) für Kinder wird entstehen. Dort können sie mit Handpuppen (unverschlossene Aluminiumbox) selbständig spielen. Workshops mit dem TIK Figuren- und Marionettentheater/ KooperationspartnerInnen
- Brotbackofen (ca. 1x im Monat gemeinsames Backen) Workshops mit Hubert Lemken vom LIKK/ vorauss. Kooperationspartner
- Pfad für die Sinne / voraus. Kooperationspartner Kneipp Verein Elten
- Insektenhotels uvm: Workshops in Zusammenarbeit mit der NABU
- Platzkonzerte mit dem Hüthumer Heimatverein / Kooperationspartner

Einer der schönsten Orte der Stadt Emmerich am Rhein, ist sicher das historische Schlösschen Borghees. (www.schloesschen-borghees.de) Der Ort hat sich in den letzten Jahren zu einem kulturellen Geheimtipp entwickelt. Zahlreiche Veranstaltungen der Kulturbetriebe, des TIK Figuren- und Marionettentheater (www.tik-emmerich.de) und der VHS finden hier seit Jahren statt. Vor 5 Jahren gründete sich der Förderverein Schlösschen Borghees e.V., der sich zur Aufgabe gemacht hat neben der Pflege, auch den Ausbau der Veranstaltungen, sowie den Umbau des ehemaligen Pferdestalls zur „Kulturscheune“, gleich neben dem Schlösschen, verantwortlich zu begleiten und zu organisieren. Die barrierefreie „Kulturscheune“ soll Ende September eröffnet werden. Mit viel ehrenamtlicher Arbeit entsteht hier ein weiterer Raum, der als Ergänzung zum Schlösschen Borghees von 80 Zuschauern genutzt werden kann.

Die Stadt Emmerich hat den Umbau des Pferdestalls zur Kulturscheune sehr begrüßt und unterstützt. Die Rheinpromenade der Stadt ist ein sehr beliebtes Ausflugsziel bei Jung und Alt, aber auch das nahe gelegene „Hinterland“, mit seinen Wäldern und Feldern wird von Radfahrern und Wanderern gerne genutzt.

Was es in Stadtnähe und trotzdem ländlich noch nicht gibt, ist ein schöner Ort im Grünen, wo sich z.B. Familien unabhängig von Öffnungszeiten treffen können.

Eine vorhandene Bushaltestelle kann für den Bürgerbus erneut aktiviert werden.

Mit dem Rad ist der Garten in max. 20 Minuten von der Stadt aus zu erreichen, zu Fuß in max. 40 Minuten. Es gibt ausgearbeitete Wander- und Radfahrwege / Karten.

Der direkte A3 Anschluss befindet sich ebenfalls in der Nähe.

Die Pflasterung rund um das Gelände ist z.T bereits vorhanden, also behindertengerecht und die neue „Kulturscheune“ ist barrierefrei mit Unterstützung der „Aktion Mensch“ gestaltet worden.

Der Erlebnispark kann das ganze Jahr über frei zugänglich sein.

Auch für Gruppen (z.B. Schulklassen) ist dieser Ort eine Bereicherung. Natur aktiv zu erleben, in ihr zu lernen und zu genießen. Hier können neue Lernmodelle entstehen.

Der naturnahe Erlebnispark Schlösschen Borghees ist eine Bereicherung für die Bürger der Stadt und darüber hinaus.

1. Konzept Entwurf

Naturnaher Erlebnissgarten Schlösschen Borghees

Voraussichtliche Kooperationspartner: TIK, Caroline Beyer, Birga Meyer, Hühthumer Heimat Verein, H. Lempken Likk, Kneipp, KKK (Stadt Emmerich)

Grundstück des Fördervereins Schlösschen Borghees

1. **Schlösschen Garten insgesamt** (bei der Planung berücksichtigt wird die historische Gartenanlage)
Für alle Besucher zugänglich
Verantwortung: Verein, TIK, Stadt Emmerich / KKK, Heimatverein und KooperationspartnerInnen
Caroline Beyer www.wuchsrichtung.de
Birga Meyer www.naturheilpraxis-birgameyer.de
 - Planung (Gesamtbild) Caroline Beyer,
 - Kostenplan Caroline Beyer,
 - Pflege, s.o. Verantwortung

2. **Obststräucher und Kräutergarten**
Für alle Besucher zugänglich und zu ernten
Verantwortung: Verein, TIK, Stadt Emmerich / KKK und KooperationspartnerInnen
Caroline Beyer www.wuchsrichtung.de
Birga Meyer www.naturheilpraxis-birgameyer.de
 - Planung Birga Meyer u. Caroline Beyer,
 - Kostenplan Birga Meyer u. Caroline Beyer,
 - Pflege, s.o. Verantwortung

- 2.1 Weiden Tipis anpflanzen

3. **Schlechtwetter Hoekje**
Für alle Besucher zugänglich, die sich vor dem schlechten Wetter schützen wollen und für Outdoor Workshops gedacht.
Verantwortung Verein und KooperationspartnerInnen
TIK www.tik-emmerich.de
 - Kostenplan Dach (siehe Teetuin Millingener Ward) = TIK
 - Kostenplan Voraussetzung Workshops (z. B. Bildhauerei, Malen...)
 - Planung und Pflege TIK, Verein
 - Workshop Orga TIK

- Kostenplan Sonstiges (z.B. Outdoor – Waschbecken, stabile Bierzelt Garnitur, Regale, Stauraum Truhe od. Schrank...) **TIK / Verein**
- 3.1 Außenwaschbecken (Wasseranschluss Kulturscheune - Trinkwasser?) = anteilig TIK / Verein (evtl. **Stadt Emmerich / KKK** anteilig ??)

14. Komposttoilette

Für das kleine Geschäft

Verantwortung Verein und KooperationspartnerInnen TIK

- Abfragen ob die Gastronomie Holzum bereit ist ihre Toilette zur Verfügung zu stellen, sofern sie geöffnet haben.
- Komposttoilette ist immer dann nutzbar, wenn keine Veranstaltungen am Schlösschen stattfinden.
- Alle Schlösschen Borghees Toiletten stehen bei Veranstaltungen zur Verfügung
- Mehr Info sammeln (Funktion, Größe / Aufbau, Material)
- Kostenplan
- Pflege

Grundstück der Stadt Emmerich

Klären mit dem Denkmalschutz

4. Holzköpfe – Figurentheater im Freien

Für alle Besucher zugänglich und zu bespielen

Verantwortung und KooperationspartnerInnen

TIK www.tik-emmerich.de

- Planung, Pflege, Kostenplan = TIK
- Planung Vorstellungen + Workshops = TIK

5. Brotbackofen

Nur für angemeldete Gruppen

Verantwortung Verein und Kooperationspartner

Hubert Lemken (Likk e.V.) www.likk.eu

- Planung,
- Kostenplan
- Aufbau
- Angebote

6. Schlösschentafel – Langer Tisch mit Bänken

Mit festem, eingelassenem Ringschloss am Boden verankert, also flexibel und so auf dem Gelände verstellbar.

Für alle Besucher zu nutzen

Verantwortung + Orga Verein

- Kostenplan
- Herstellen – Werkstätten Haus Freudenberg
- Aufbau
- Pflege

6.1 Infokasten Werkstätten Haus Freudenberg
 Aufbau + Verantwortung u+ mit Infos befüllen Verein + TIK

7. Picknickwiesen

Vor und neben dem Schlösschen für alle Besucher zu nutzen

Verantwortung und Pflege [Stadt Emmerich / KKK](#)

7.1 Wiesen für OpenAir Veranstaltungen zur Verfügung stellen
[Stadt Emmerich / KKK](#)

Verantwortung liegt beim Veranstalter

Kostenplan f. Aufbereitung und Pflege [Stadt Emmerich / KKK](#)

8. Insektenhotel / Nistkästen...

für alle Besucher zu betrachten

s. Punkt 15 – im Rahmen von einem Workshop

9. Platzkonzerte u.a./ Bänke

Für alle Besucher zugänglich

Verantwortung und KooperationspartnerInnen

Hüthumer Heimat Verein

- Planung,
- Kostenplan
- Voraussetzungen schaffen
- Mit in den Jahreskalender aufnehmen

10. Licht(Kunst) am Schlösschen

Barrierefreie Ausleuchtung + Lichtkunst

Verantwortung + Orga Verein + [Stadt Emmerich / KKK](#)

- Planung,
- Kostenplan
- Durchführung

11. Barrierefreies Rundum

Sichere Wege für Menschen mit und ohne Handicap

Verantwortung + Orga Verein + [Stadt Emmerich / KKK](#)

- Planung,
- Kostenplan
- Durchführung

12. Bushaltestelle, Fahrradständer und Wegweiser

Optimale und klimafreundliche Anbindung für alle Besucher

Verantwortung + Orga Verein + [Stadt Emmerich](#) / [KKK](#)

- Planung Haltestelle - Ansprache NIAG
- Orga Fahrradständer
- Wegweiser und Beschilderung
- Kostenplan
- Installieren

13. Ein Pfad für alle Sinne

für alle Besucher zu nutzen

Verantwortung Verein (der Kneipp Verein muss noch gefragt werden)

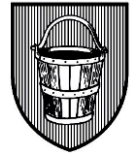
- Planung
- Kostenplan
- Aufbau

15. Workshops = u.a. VHS, Landgasthof Holzum, NABU...

16. Veranstaltungen Innen / Außen

17. Ausstellungen Innen/Außen

(15, 16, 17 Planung und Kostenaufstellung: TIK und [Stadt Emmerich](#)/[KKK](#) in Absprache mit den KooperationspartnerInnen)



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2203/2020	27.02.2020
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Anpassung der Anlage 3 - Straßenverzeichnis mit Bezirkszuordnung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	24.06.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die Begründung zur Anpassung der Anlage 3 der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis
und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung werden die Straßen im Stadtgebiet den einzelnen Abfuhrbezirken zugeordnet. Im laufenden Betrieb ist aufgefallen, dass für drei Häuser auf der HansasträÙe die direkte Zuordnung zu einem Abfuhrbezirk fehlt. In der StraÙenliste im Abfallkalender für 2020 wurde die StraÙenliste daher bereits ergänzt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 2203 2020 A 1 1. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgung ab 7.2020



1. Nachtragssatzung vom 08.07.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602 zuletzt geändert durch Art. 26 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724), in seiner Sitzung am 07.07.2020 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25. September 2019 ändern sich folgender Einträge:

Straße	Abfuhrbezirk
Hansastraße 2 – 24 + 1 – 9 (Gerhard-Storm-Str. bis Bredenbachstr.)	8
Hansastraße 19 – 21 + 42 – 56	6
Hasastraße 26 – 38 (Bredenbachstr. bis Speelberger Str.)	1
Reeser Straße 1 – 118	7
Reeser Straße ab 118	10

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 8. Juli 2020

i.V.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Herrn
Bürgermeister

im Hause

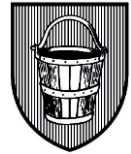
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 1. Nachtragssatzung vom 8. Juli 2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 7.7.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 8.7.2020

i.V.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16	2204/2020	27.02.2020
---------------------------	-------------------	----------------	------------------	-------------------

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017;
hier: 6. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	24.06.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zur Änderung in der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017.

Sachdarstellung :

Die Abwassergebühren werden nach der Menge der Abwässer und dem Grad der Verschmutzung abgerechnet.

Da die häuslichen Schmutzwassermengen nicht durch Messeinrichtungen ermittelt werden, gelten als Abwassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Hierbei handelt es sich um den Frischwassermaßstab. Im Regelfall handelt es sich hierbei um die von den Stadtwerken Emmerich GmbH abgerechneten Frischwassermengen. Die Stadt Emmerich am Rhein ermöglicht Grundstückseigentümern, das auf ihren Grundstücken zur Bewässerung und zur Befüllung von Poolanlagen verwendete Frischwasser der Gebührenabrechnung mitzuteilen, damit für diese Menge keine Abwassergebühren entrichtet werden müssen.

In der Praxis hat sich jetzt jedoch gezeigt, dass die Regelung im § 4 Absatz 7 nicht konkret genug ist und es daher gelegentlich zu Diskussionen führt.

Daher soll der Absatz 7 analog zum Absatz 5 (Eigenwasserförderer) um eine deutlichere Regelung ergänzt werden.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung von der bisherigen und der zukünftigen Regelung:

Bisher:

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

zukünftig:

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist) Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Die Betriebsleitung schlägt vor die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 6. Nachtragssatzung zu der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich vom 05.04.17 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 2204 2020 A 1 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung 8.7.20

6. Nachtragssatzung vom 08.07.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 341), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebühren- und Abgabemaßstab

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück Verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen.
Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Artikel 2

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 8.7.2020

i.V.

Dr. Wachs

Erster Beigeordneter

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 6. Nachtragssatzung vom 8.7.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 mit dem Ratsbeschluss vom 7.7.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 8.7.2020

i.V.

Dr. Wachs

Erster Beigeordneter



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 2205/2020	27.02.2020
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 13. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	24.06.2020
Rat	07.07.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die Begründung zur Änderungen in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis
und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

Sachdarstellung :

Änderung des Straßenverzeichnisses als Anhang zur Straßenreinigungssatzung

Auf dem ehemaligen Kasernengelände sind einige neue Straßennamen vergeben worden.

Es wurde bereits beschlossen, dass die Moritz-von-Nassau-Straße gereinigt werden soll und in den Winterdienstplan aufgenommen wird. Hier muss noch die Reinigungshäufigkeit ergänzt werden.

Auch die Georg- Elser-Straße soll einmal wöchentlich gereinigt werden und ebenfalls in den Winterdienstplan aufgenommen werden.

Daher ist eine Anpassung des Straßenverzeichnisses notwendig.

Das Straßenverzeichnis erhält somit folgende Fassung:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini- gungs- klassen	Reinigung s- häufigkeit	Winter - dienst
00438	1	Georg-Elser-Straße	R 1	1 x	W 1
00525	1	Moritz-von-Nassau-Straße	R 1	1 x	W 1

Die Betriebsleitung schlägt vor die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 12. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13. Dezember 2006 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:

70 - 16 2205 2020 A 1 13. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung ab 07.2020

Ö 10

1. Nachtragssatzung vom 08.07.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602 zuletzt geändert durch Art. 26 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724), in seiner Sitzung am 07.07.2020 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25. September 2019 ändern sich folgender Einträge:

Straße	Abfuhrbezirk
Hansastraße 2 – 24 + 1 – 9 (Gerhard-Storm-Str. bis Bredenbachstr.)	8
Hansastraße 19 – 21 + 42 – 56	6
Hasastraße 26 – 38 (Bredenbachstr. bis Speelberger Str.)	1
Reeser Straße 1 – 118	7
Reeser Straße ab 118	10

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 8. Juli 2020

i.V.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 1. Nachtragssatzung vom 8. Juli 2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 7.7.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 8.7.2020

i.V.
Dr. Wachs
Erster Beigeordneter